

**Bundesgesetz
über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und
Invalidenvorsorge
(BVG)
(Wechsel der Vorsorgeeinrichtung)**

Änderung vom 20. Dezember 2006

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in den Bericht der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit
des Nationalrates vom 26. Mai 2005¹
und in die Stellungnahme des Bundesrates vom 23. September 2005²,
beschliesst:

I

Das Bundesgesetz vom 25. Juni 1982³ über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge wird wie folgt geändert:

Art. 11 Abs. 3^{bis} zweiter Satz

^{3bis} ... Die Vorsorgeeinrichtung hat die Auflösung des Anschlussvertrages der Auffangeinrichtung (Art. 60) zu melden.

Art. 49 Abs. 2 Ziff. 12

² Gewährt eine Vorsorgeeinrichtung mehr als die Mindestleistungen, so gelten für die weiter gehende Vorsorge die Vorschriften über:

12. die Auflösung von Verträgen (Art. 53e und 53f),

Art. 53e Abs. 4^{bis}

^{4bis} Ist im Anschlussvertrag vorgesehen, dass die Rentenbezüger bei der Auflösung des Anschlussvertrages die bisherige Vorsorgeeinrichtung verlassen, so kann der Arbeitgeber diesen Vertrag erst auflösen, wenn eine neue Vorsorgeeinrichtung schriftlich bestätigt hat, dass sie diese Personen zu den gleichen Bedingungen übernimmt.

1 BBl 2005 5941

2 BBl 2005 5953

3 SR 831.40

Art. 53f Gesetzliches Kündigungsrecht

¹ Die Vorsorgeeinrichtung oder die Versicherungseinrichtung muss wesentliche Änderungen eines Anschlussvertrages oder eines Versicherungsvertrages mindestens sechs Monate, bevor die Änderungen in Kraft treten sollen, der andern Vertragspartei schriftlich ankündigen.

² Die andere Vertragspartei kann den Vertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 30 Tagen schriftlich auf den Zeitpunkt kündigen, auf den die Änderungen in Kraft treten sollen.

³ Sie kann schriftlich verlangen, dass die Vorsorgeeinrichtung oder die Versicherungseinrichtung ihr die für Offerten notwendigen Angaben zur Verfügung stellt. Werden ihr diese Angaben nicht innert 30 Tagen übermittelt, nachdem sie verlangt wurden, so verschieben sich der Beginn der 30-tägigen Kündigungsfrist und der Zeitpunkt, in dem die wesentlichen Änderungen in Kraft treten, entsprechend der Verzögerung. Wird vom gesetzlichen Kündigungsrecht kein Gebrauch gemacht, so treten die wesentlichen Änderungen auf den angekündigten Termin in Kraft.

⁴ Als wesentliche Änderung eines Anschlussvertrages oder Versicherungsvertrages nach Absatz 1 gelten:

- a. eine Erhöhung derjenigen Beiträge, denen nicht Gutschriften auf den Guthaben der Versicherten entsprechen, um mindestens 10 Prozent innerhalb von 3 Jahren;
- b. eine Senkung des Umwandlungssatzes, die für Versicherte zu einer Senkung ihrer voraussichtlichen Altersleistung um mindestens 5 Prozent führt;
- c. andere Massnahmen, deren Wirkungen denjenigen nach den Buchstaben a und b mindestens gleichkommen;
- d. der Wegfall der vollen Rückdeckung.

⁵ Änderungen nach Absatz 4 gelten dann nicht als wesentlich, wenn sie Folge einer Änderung der rechtlichen Grundlagen sind.

Art. 56 Abs. 1 Bst. d

¹ Der Sicherheitsfonds:

- d. entschädigt die Auffangeinrichtung für die Kosten, die ihr auf Grund ihrer Tätigkeit nach den Artikeln 11 Absatz 3^{bis} und 60 Absatz 2 dieses Gesetzes sowie nach Artikel 4 Absatz 2 FZG entstehen und die nicht auf den Verursacher überwältzt werden können;

Art. 60 Abs. 6

⁶ Die Auffangeinrichtung ist nicht verpflichtet, laufende Rentenverpflichtungen zu übernehmen.

II

Änderung bisherigen Rechts

Das Zivilgesetzbuch⁴ wird wie folgt geändert:

Art. 89bis Abs. 6 Ziff. 10

⁶Für Personalfürsorgestiftungen, die auf dem Gebiet der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge tätig sind, gelten überdies die folgenden Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982⁵ über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge über:

10. die Auflösung von Verträgen (Art. 53e und 53f),

III

Referendum und Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Nationalrat, 20. Dezember 2006

Die Präsidentin: Christine Egerszegi-Obrist
Der Protokollführer: Ueli Anliker

Ständerat, 20. Dezember 2006

Der Präsident: Peter Bieri
Die Sekretärin: Elisabeth Barben

Datum der Veröffentlichung: 3. Januar 2007⁶

Ablauf der Referendumsfrist: 13. April 2007

⁴ SR 210

⁵ SR 831.40; AS ... (BBl 2007 17)

⁶ BBl 2007 17

